

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kinderreitschule Zürich GmbH

1 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Reitunterrichts-Vertrages gemäss Ziff. 3.

Mit der Anmeldung erklärt sich der Reitschüler bzw. erklären sich seine Erziehungsberechtigten mit dem Inhalt der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden.

2 Begriffserklärungen

Der Begriff „Reitschüler“ umfasst auch Kurs- und Lagerteilnehmer, selbst wenn diese keinen praktischen Reitunterricht erhalten.

Der Begriff „Reitunterricht“ umfasst auch den Unterricht in Kursen und Lagern, selbst wenn diese keinen praktischen Reitunterricht enthalten und thematisch nicht bzw. nicht nur auf Pferde und Ponys ausgerichtet sind.

Der Begriff „Reitunterrichts-Vertrag“ gilt auch für den im Zusammenhang mit Kursen und Lagern abgeschlossenen Vertrag, selbst wenn diese keinen praktischen Reitunterricht enthalten bzw. thematisch nicht bzw. nicht nur auf Pferde und Ponys ausgerichtet sind.

Der besseren Lesbarkeit halber wird nur die männliche Form verwendet, wobei die weibliche Form (z.B. Reitschülerin) immer mitenthalten ist.

3 Anmeldung / Vertragsabschluss

Anmeldungen zum Reitunterricht können persönlich oder auf der Homepage der Kinderreitschule Zürich GmbH vorgenommen werden.

Die Anmeldungen werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Das Alter und die Reiterfahrung des Reitschülers können ebenfalls mitberücksichtigt werden. Eine Platzgarantie besteht nicht.

Mit der Anmeldung des Reitschülers sowie der Zusage eines Platzes durch die Kinderreitschule Zürich GmbH wird ein Reitunterrichts-Vertrag zwischen dem Reitschüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten und der Kinderreitschule Zürich GmbH abgeschlossen. Der Vertragsabschluss bewirkt, dass die vereinbarten Kosten für den Reitunterricht geschuldet sind.

4 Stallordnung / Weisungen

Reitschüler und ihre Begleitpersonen sind zur Einhaltung der Stallordnung der Kinderreitschule Zürich GmbH verpflichtet. Die Stallordnung ist im Stall aufgehängt.

Reitschüler und ihre Begleitpersonen sind verpflichtet, alle Weisungen der Kinderreitschule Zürich GmbH strikte zu befolgen.

5 Ausrüstung

Beim Reiten ist das Tragen eines geprüften Reithelms obligatorisch. Die Kinderreitschule Zürich GmbH stellt eine begrenzte Anzahl von Reithelmen zur unentgeltlichen Benutzung zur Verfügung, wobei sie für deren einwandfreien Zustand keine Verantwortung übernehmen kann.

Das Tragen von Reithosen und von knöchelhohen festen Schuhen wird empfohlen. Bei Ausritten ins Gelände wird das Tragen von Schutzwesten empfohlen.

6 Sicherheit

Die Sicherheit von Mensch und Tier hat oberste Priorität.

Die Kinderreitschule Zürich GmbH ist bemüht, alles zu tun, um diese Sicherheit zu gewährleisten. Von den Reitschülern und ihren Begleitpersonen wird dasselbe erwartet.

7 Notfälle

Im Notfall bringt die Kinderreitschule Zürich GmbH den Reitschüler umgehend zu einem Arzt oder ins Spital. Die Erziehungsberechtigten werden so rasch wie möglich benachrichtigt.

Sämtliche durch einen Notfall entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Reitschülers bzw. von dessen Erziehungsberechtigten.

8 Zahlungsmodalitäten

Reitunterricht ist quartalsweise im Voraus bar zu bezahlen. Nach Absprache können individuelle Unterrichtseinheiten auch einzeln bar bezahlt werden.

Kurse und Lager sind im Voraus bar oder per Überweisung zu bezahlen.

Rechnungen sind innert 10 Tagen zu bezahlen.

Für Mahnungen wird eine Gebühr von CHF 10.— erhoben.

9 Nichtteilnahme am Reitunterricht

9.1 Abmeldungen müssen immer schriftlich per E-Mail und im Voraus erfolgen.

9.2 Bei längerdauernder Nichtteilnahme am Reitunterricht infolge eines Unfalles oder einer längeren Krankheit können Absprachen über die Rückerstattung bezahlter bzw. die Nichtbezahlung geschuldeter Rechnungen getroffen werden.

9.3 Bei Nichtteilnahme am Reitunterricht wegen Krankheit, Ferien etc. gelten die nachfolgenden Regelungen in Buchstaben a und b:

a) *Reitunterricht*

Bei Abmeldungen von vorausbezahltem Reitunterricht wird kein Geld rückerstattet. Der Unterricht kann nicht nachgeholt werden.

Bei Abmeldungen von individuell vereinbartem Reitunterricht ist, sofern die Abmeldung weniger als 48 Stunden vor dem vereinbarten Termin erfolgt, eine Umtriebsentschädigung von 50% der Kosten für den Reitunterricht geschuldet. Erfolgt die Abmeldung weniger als 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin, ist der Reitunterricht vollständig zu bezahlen. Der Reitunterricht kann nicht nachgeholt werden.

b) *Kurse und Lager*

Bei Abmeldungen weniger als 3 Wochen vor Kurs-/Lagerbeginn ist eine Umtriebsentschädigung von CHF 100.— zu bezahlen.

Bei Abmeldungen weniger als 2 Wochen vor Kurs-/Lagerbeginn sind 20 % der Kurs-/Lagerkosten zu bezahlen, mindestens jedoch CHF 150.—. Der Kurs bzw. das Lager kann nicht nachgeholt werden.

Bei Abmeldungen weniger als 1 Woche vor Kurs-/Lagerbeginn ist der ganze Betrag der Kurs-/Lagerkosten zu bezahlen. Der Kurs bzw. das Lager kann nicht nachgeholt werden, jedoch kann anstelle des verhinderten Reitschülers ein Ersatzteilnehmer vorgeschlagen werden, der die Voraussetzungen zur Teilnahme gemäss Kurs-/Lagerausschreibung zu erfüllen hat.

10 Versicherung

Jeder Reitschüler muss über eine Unfallversicherung verfügen.

Jeder Reitschüler muss über eine private Haftpflichtversicherung verfügen, wobei durch den Reitschüler bzw. dessen Erziehungsberechtigte sicherzustellen ist, dass für allfällige Schäden an den Pferden und Ponys der Kinderreitschule Zürich GmbH Versicherungsdeckung besteht.

11 Gefahrtragung / Haftung

Der Aufenthalt auf dem Gelände der Kinderreitschule Zürich GmbH sowie die Teilnahme am Reitunterricht erfolgen auf eigene Gefahr.

Die Kinderreitschule Zürich GmbH lehnt jegliche Haftung ab. Die Freizeichnung umfasst auch die ausservertragliche Haftung.

12 Vertragsbeendigung

Reitschüler bzw. dessen Erziehungsberechtigte können den Reitunterrichts-Vertrag jederzeit beenden. Bereits bezahlte Kosten für den Reitunterricht werden jedoch nicht zurückerstattet.

Bei groben Verstössen gegen die Stallordnung, gegen Weisungen etc., zum Beispiel bei rücksichtslosem Verhalten gegenüber Tieren oder anderen Kindern, ist die Kinderreitschule Zürich GmbH zur fristlosen Vertragsauflösung berechtigt. Bereits bezahlte Reitstunden werden anteilmässig zurückerstattet. Erfolgt die Vertragsauflösung während eines Kurses oder Lagers, so werden die Kurs- bzw. Lagerkosten nicht zurückerstattet.

13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Der Gerichtsstand ist Zürich.

Kinderreitschule Zürich GmbH

Version 1.1, gültig ab 1.4.2015